

Mittwoch, 15. Dezember 2021

## Landrat verlängert Corona-Schutz-Verordnung bis in den Januar

Die 6. Corona-Schutz-Verordnung Burgenlandkreis gilt weiter bis zum 11. Januar 2022. Landrat Götz Ulrich hat am 14. Dezember 2021 eine entsprechende Verlängerung der geltenden Regeln unterzeichnet.

Damit gelten neben den Regeln der 15. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt folgende verschärfende Regeln im Burgenlandkreis:

### Schulen, Kita und Horte:

Für Schülerinnen und Schüler gilt eine Maskenpflicht während des Unterrichts und im gesamten Schulgebäude. Das gilt auch für den Hortbereich. Im Außenbereich gilt die Maskenpflicht nicht.

Der tägliche Schnelltest muss unmittelbar in der Schule vorgenommen werden. Externe Tests werden nicht akzeptiert. Schülerinnen und Schüler mit ärztlichen Testbefreiungen können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Für sonstige Personen (z. B. Besucher, Handwerker) sind Testergebnisse einer anerkannten Teststelle vorzuzeigen, die zum Zeitpunkt des Zutritts nicht älter als 24 Stunden sind.

Beschäftigte in Kindergärten, Kindertagesstätten, Horten oder Heimen im Burgenlandkreis sind verpflichtet, sich zwei Mal pro Arbeitswoche vor Ort testen zu lassen oder einen offiziellen Testnachweis vorzulegen, unabhängig vom jeweiligen Impf- oder Genesenenstatus.

### Veranstaltungen in geschlossenen Räumen:

Weihnachts-, Advents- oder Jahresabschlussfeiern von Betrieben, Behörden, Gebietskörperschaften, Vereinen und sonstigen Zusammenschlüssen sind in geschlossenen Räumen generell verboten. Dies ist unabhängig von der Personenzahl und von dem Ort, an dem sie stattfinden.

Andere private Zusammenkünfte von mehr als 20 Personen, egal ob genesen, geimpft oder getestet, sind untersagt. Finden diese in Gaststätten statt, gilt für diese Veranstaltung die 2-G-Plus-Regelung für alle Personen ab 18 Jahren. Zugang

haben also nur Geimpfte und Genesene, die aber zusätzlich einen aktuellen Schnelltest durchführen müssen.

### **Kultur- und Sportveranstaltungen:**

Auch Theater, Kinos, Konzerte sowie Kultur- und Sportveranstaltungen können nur noch unter Einhaltung der 2-G-Plus-Regelung in geschlossenen Räumen besucht werden. Auch hier gilt: Alle Personen ab 18 Jahren benötigen einen aktuellen Negativtest.

Besucher von Kultur- und Sportveranstaltungen sind zudem verpflichtet, während der gesamten Veranstaltung einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Diese Regelung gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren, gehörlose und schwerhörige Personen und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen eine ärztliche Befreiung vorweisen können.

### **Bäder und Saunen:**

Badeanstalten, Schwimmbäder aller Art sowie Saunen aller Art dürfen für den Publikumsverkehr nicht öffnen. Ausnahmen bilden Rehabilitationsbehandlungen und medizinisch und therapeutisch notwendige Behandlungen, berufsbedingte praktische Ausbildungen und Prüfungen (z.B. für Fachangestellte für Bäderbetriebe, Rettungsschwimmer und Wasserwachten) und der Erwerb von Trainerlizenzen, der schulische Schwimmunterricht und die Schwimmausbildung für Erwachsene und Kinder (zzgl. einer Begleitperson für Minderjährige).

Für die benannten Ausnahmen gilt eine 3-G-Zugangsbeschränkung, welche mit einem gültigen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis verpflichtend überprüft werden müssen.

### **Bars und Diskotheken:**

Bars und Diskotheken bleiben geschlossen.

### **Märkte unter freiem Himmel:**

Advents- und Weihnachtsmärkte dürfen im Burgenlandkreis nur im Freien stattfinden, wenn eine 3-G-Zutrittsbeschränkung sichergestellt werden kann. Für den Besuch des Marktgeländes gilt eine generelle Maskenpflicht.

Die 3-G-Zugangsbeschränkung muss durch den Veranstalter durch einen gültigen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis verpflichtend überprüft werden. Alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.

Diese Regelung gilt nicht für sogenannte Wochenmärkte, die zur Versorgung der Bevölkerung dienen.

### **Testpflicht in der Ferienzeit für Minderjährige:**

Mit dem vorgezogenen Start der Weihnachtsferien am 18. Dezember 2021 gibt es für ungeimpfte Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr die Möglichkeit, über ein negativ bestätigtes Antigen-Schnelltestergebnis als auch durch ein vor Ort durchgeführten Antigen-Schnelltest Zutritt zu erlangen, egal ob die 3G- oder die 2G-Regelung gilt.

Rückfragen richten Sie bitte an:

Pressestelle

Christina Vater

Telefon:

03445 73-1004

Email:

pressestelle@blk.de

PRESEMITTEILUNG